



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 30.11.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 832-71/30-92

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl-Lueger-Ring 3
1017 Wien

1. Dez. 1992

75 *PR*
1. Dez. 1992
St. Wien

Betr.: GZ 68.219/1-I/B/5A/92 vom 11. Juni 1992
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung
der Veterinärmedizin, (1993) / S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen zu oberwähntem Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Doris Kymann

BUKA - Zl. 832-71/30-92 vom 11.6.92

Betr.: GZ 68.219/1-I/B/5A/92 vom 11. Juni 1992
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung
der Veterinärmedizin, (1993) / S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R

Bundesministerium f. Wissen-
schaft u. Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

1 Stück

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Lueger Ring 3
1017 Wien

25 Stück

Bundeskonferenz d. Kammer d.
Freien Berufe Österreichs

Tuchlauben 15
1010 Wien

1 Stück

Berufsverband der Freiberuflich
Tätigen Tierärzte Österreichs

Aignerstr. 26
8952 Irdning

1 Stück

An alle LANDESKAMMER je 1 Stück
NÖ - 2 Stück

10 Stück

Herrn O.Univ.Prof.
DDr.h.c. Elmar BAMBERG
c/o Veterinärmedizinische
Universität Wien

1 Stück

Linke Bahngasse 11
1030 Wien

Herrn O.Univ.Prof.
Dr. Gerhard HOFECKER
c/o Veterinärmedizinische
Universität Wien

1 Stück

Linke Bahngasse 11
1030 Wien



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 30.11.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 832-71/30-92

An das
Bundesministerium f.
Wissenschaft u. Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: GZ: 68.219/1-I/B/5A/92 vom 11. Juni 1992
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung
der Veterinärmedizin / S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum Entwurf eines Vet.Med.-StG 1993 Stellung wie folgt:

zu § 2 Abs. 4: Das Doktorat-Studium sollte auf 2 Semester beschränkt werden.

zu § 5 Abs. 2: Die Bestimmung sollte lauten: "Die Kolloquien sind schriftlich nach dem 2. Semester durchzuführen." Der zweite Satz sollte ersetztlos gestrichen werden.

Genau aus dem hier angeführten pädagogischen Grund, sollten alle diese Kolloquien schriftlich nach dem 2. Semester durchgeführt werden, um die Chancengleichheit zu wahren. Es ist bekannt, daß Studierende im 1. Semester sich noch schwer artikulieren, wenn Sie dem Prüfer gegenüberstehen.

Darüber hinaus sollte festgelegt werden, wie oft ein Kandidat die Kolloquien wiederholen darf. Man könnte dann jemanden davon abhalten, die Vorlesungen zu besuchen und daneben immer wieder zu probieren, ob nicht vielleicht doch irgendwann einmal das Kolloquium positiv geschafft wird.

zu § 6 Abs. 5: Für jede Teilprüfung des ersten Studienabschnittes sollte nur eine Wiederholung möglich sein. Für diese Wiederholung hätte der Präsident der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus dem zuständigen Einzelprüfer und den Präsidenten als Vorsitzenden zu bilden.

zu § 6 Abs. 6: Bei insgesamt vier als nicht genügend qualifizierten Teilprüfungen soll eine Frist von zwei Jahren nach Ende des vierten Semesters gesetzt werden.

- zu § 7 Abs. 1: Tierzucht und Genetik würden aus der Sicht der Praxis in den klinischen Studienabschnitt besser passen, da zu befürchten ist, daß bei einer Plazierung im ersten Studienabschnitt am Ende des Studiums der Großteil der Kenntnisse bereits wieder vergessen ist.
- Systematische und topographische Anatomie sollten in einer Teilprüfung zusammengefaßt und im vierten Block der ersten Diplomprüfung geprüft werden, da im § 5 Abs. 1 bereits ein Kolloquium in systematischer Anatomie vorgeschrieben ist.
- zu § 9 abs. 6: Jede Teilprüfung sollte nur einmal wiederholt werden können. Für diese Wiederholung hat der Präses der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus dem zuständigen Einzelprüfer und dem Präses als Vorsitzenden zu bilden.
- zu § 10 Abs. 1: Als Lehr- und Prüfungsfach sollte Botanik zweckmäßigerweise in die Fächer Ernährung und Pharmakologie integriert werden. Die Blockbildung soll die Fächer 2 bis 4 und 5 bis 8 umfassen, da Bakteriologie mit den Fächern Virologie, Hygiene und allgemeine Pathologie eng verwandt ist.
- Punkt 11 sollte lauten: " Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.



Dr. Richard ELHENICKY